

Zunftbezirk gehören, zunft- und stimmfähig seyen; welche Volljährigkeit nach bisheriger Uebung also verstanden worden, daß ein Bürger das 25ste Altersjahr angetreten haben, ein jüngerer aber verhehlicht oder Wittwer seyn müsse.

**Beschluß des Kleinen Raths
vom 4. Herbstmonath 1821, betreffend
das Schanzenamt.**

Mhochgeachten Herren und Obern haben, auf das von der kobl. Militär-Commission in Ansehung des Schanzenamts hinterbrachte Gutachten, den Rathsbeschluß vom 24. Herbstmonath 1808, insoweit derselbe das Schanzenamt betrifft, (welches dormalen von dem besondrer Verhältnisse wegen auf Lebenszeit gewählten Hhenn Schanzenhenn Fehr bekleidet wird) in allen seinen Theilen bestätigt.
